

Kraftfahrt-Bundesamt Informationssystem Typgenehmigungsverfahren



Nr. 12-99

Richtlinie 71/320/EWG – Bremsanlage

Abschaltung von automatischen Blockierverhinderern (ABV)

Frage- oder Problemstellung:

Nach den Vorschriften der Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung 98/12/EG, Anhang X, Ziff. 4.7 darf keine manuelle Vorrichtung zur Abschaltung oder Änderung der Betriebsweise des ABV vorhanden sein, außer bei Geländefahrzeugen der Klassen N₂ oder N₃.

Es ist nun die Frage aufgetreten, inwieweit Fahrzeuge anderer Klassen mit folgender Ausstattung unter den Anwendungsbereich dieser Vorschriften fallen:

Geländefahrzeuge nach der Definition der Richtlinie 70/156/EWG, Anhang II, Ziff. 4 mit Differentialsperren, die über elektrische Systeme zuschaltbar sind.

Die Sperrung der Differentiale erfolgt jeweils über einen „Vorwahlschalter“. Erst wenn beim Betrieb des Fahrzeugs Drehzahlunterschiede an den Ausgangswellen der Differentiale auftreten, schalten sich die jeweiligen Sperren automatisch ein und der ABV selbsttätig ab.

Der ABV schaltet sich automatisch wieder zu, sobald die Sperren ausgeschaltet werden, oder ein Neustart des Motors erfolgt.

Ergebnis:

In diesem Fall liegt eine manuelle Abschaltung des ABV durch den Fahrer nicht vor, da er durch den manuellen Eingriff nicht die Abschaltung des ABV vornimmt, sondern die Sperrung der verschiedenen Differentiale aktiviert. Das Fahrzeug entspricht somit den Vorschriften der o. a. Richtlinie.

Es wird hierbei allerdings vorausgesetzt, daß die Forderungen der Vorschriften gemäß Ziff. 4.7.1 bis 4.7.5 des Anhangs II ebenfalls eingehalten werden.

Es ist ausdrücklich zu betonen, daß diese Auslegung nicht auf Fahrzeuge angewendet werden kann, bei denen mit dem Einlegen der Differentialsperre gleichzeitig auch das Abschalten des ABV bewirkt wird.

Flensburg, 30.06.1999
412-621